



## Mögliche Umsetzung der Einschränkungen durch die Corona-Virus-Pandemie in der Nutztierpraxis

Der Entscheid des Bundesrats vom 16.3.2020, die Situation in der Schweiz neu als «ausserordentliche Lage» einzustufen, hat auch Einfluss auf die tierärztliche Versorgung von Nutztieren. Grundsätzlich bleibt die zwingend notwendige tierärztliche Leistung bestehen und die Tierarztpraxen bleiben offen. Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Tiermedizinischen Praxisassistentinnen leisten weiterhin die Grundversorgung, wie notwendige Untersuchungen und Behandlungen, Notfallversorgung, sowie Medikamentenverkauf.

Allerdings wird der Leistungsumfang eingeschränkt, nicht dringliche Behandlungen werden nicht ausgeführt und auf später verschoben. Die Anweisungen des Bundesamts für Gesundheit BAG sollen in den Praxen eingehalten werden und gelten auch für die Kunden.

Zur tierärztlichen Grundversorgung im Nutztierbereich gehören auch Untersuchungen, Probenerhebungen oder Kontrollen welche für die Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit, für den Tierschutz oder für die Tierseuchenüberwachung relevant sind.

### Situation Nutztierpraxis

Grundsätzlich gibt es in der Nutztierpraxis zwei Problemkreise:

1. Welche Behandlungen sind wirklich dringlich? Eine Besamung ist medizinisch kein Notfall, aber wirtschaftlich. So verhält es sich mit vielen anderen Eingriffen wie Enthornen, Kastrieren, Bestandesbetreuung bei gesunden Tieren, .... Dazu gibt es bis heute (17.3.2020) keine eindeutigen Weisungen des Bundes. D.h., dass jeder für sich entscheiden muss, ob er diese Tätigkeiten noch durchführen will.
2. Zwei Meter Abstandhalten ist in der nutztierärztlichen Versorgung schwierig. Bei vielen Tätigkeiten hält der Tierhalter das Tier fest und man kommt sich unweigerlich näher.

### Vorschläge für den Umgang mit den Regelungen in der Nutztierpraxis

Die GST, die SVW und die SVSM haben Ideen zusammengetragen, wie in der Nutztierpraxis die Vorgaben des BAG möglichst gut umgesetzt werden können:

Bei Terminverabredungen fragen, ob der Landwirt krank ist (Husten und Fieber).

Tierärzte melden sich telefonisch beim Landwirt an, kurz bevor sie auf den Betrieb kommen. Damit hat der Landwirt Zeit, alles vorzubereiten, damit möglichst wenig Zeit zusammen verbraucht wird und wenn nötig das Tier bereits fixiert wird.

Tierhalter melden sich telefonisch an, auch für Medikamentenkäufe.



Tierhalter betreten die Praxis nicht, Medikamente werden draussen übergeben oder (kurz vorher) bereitgelegt.

Eventuell eine TPA mitfahren lassen, die die Tiere halten kann. Der Landwirt kann dann in genügend Abstand bleiben.

Nach jedem Besuch die Hände gründlich mit Seife (Hibiscrub o.ä.) waschen und danach im Auto mit Alkohol o.ä. desinfizieren.

Oberflächen Auto insbesondere Türgriff, Steuerrad, Blinker/Scheibenwischer-Griffe, Schalt-  
hebel, etc. mehrmals täglich desinfizieren.

Ältere Mitarbeitende oder Mitarbeitende mit besonderer Gefährdung sollen auf Wunsch freigestellt werden. Praktika müssen verschoben werden.

Das Team sollte wenn möglich aufgeteilt werden, z.B. zeitlich nicht miteinander in Berührung kommen oder Innenteam versus Aussenteam.

In Aufenthalts- bzw. Praxisräumen soll wenn möglich eine Staffelung / Schichtung beim Mittagessen/Pausen gemacht werden, um das Social Distancing zu garantieren.

Arbeitskleidung und private Bekleidung werden strikt getrennt.

Fallbesprechungen nur noch per Telefon oder höchstens mit den Personen, mit denen man im «Unter-Team» ist.

Sistierung interner Weiter- und Fortbildungen.

Administrative Arbeiten wenn möglich via Home Office erledigen.

Zusammenarbeit und Unterstützung mit regionalen Tierärzten bei Ausfall einer Praxis.

Bitte beachten Sie: Für den Vollzug sind die Kantone zuständig. Sie werden die Tierarztpraxen in geeigneter Weise informieren. Weitere Information finden Sie auch auf der Webseite der GST [www.gstsvs.ch/corona](http://www.gstsvs.ch/corona).